

Satzung
des Vereins
„AEG aktiv e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „AEG aktiv e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld von Schule und Eltern, sowie die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - ◆ Koordination der Mensa in Zusammenarbeit mit dem Schulträger
 - ◆ Koordination eines Betreuungsangebotes für SchülerInnen in Zusammenarbeit mit der Schule
 - ◆ Aktivitäten um den Lebensraum Schule am Albert Einstein Gymnasium positiv zu erhalten bzw. zu verbessern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Aufwandsentschädigungen, die vom Vorstand genehmigt worden sind, werden erstattet.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO).
- (7) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins, gleich in welcher Rechtsform sie organisiert sind, können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen eine etwaige Ablehnung durch den Vorstand kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden, über die letztlich die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- (4) Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Vereins-Jahresbeitrages, erstmals mit dem Beitrag für das Geschäftsjahr des Eintritts, verbunden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - ◆ durch freiwilligen Austritt
 - ◆ durch Ausschluss aus dem Verein
 - ◆ mit dem Tod des Mitgliedes.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es in erheblichem Umfang gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als Verstoß gilt auch die Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz wiederholter Mahnung. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem Mitglied steht das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung gegen die Entscheidung des Vorstandes zu. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte der Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird der jährliche Mitgliedsbeitrag erhoben.

- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand *

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - ◆ dem Vorsitzenden
 - ◆ dem Stellvertreter
 - ◆ dem Schatzmeister
 - ◆ dem Schriftführer
 - ◆ dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit (Beisitzer)
 - ◆ einem vom Schulleiter benannter Vertreter der Schule (Beisitzer)
 - ◆ einem Vertreter des Elternbeirats (Beisitzer)
 - ◆ einem Vertreter der SMV (Beisitzer)

Das Amt des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit muss nicht immer zwingend besetzt werden.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (4) Der Gründungsvorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes, einberufen wird. Die Einberufung kann formlos erfolgen und bedarf keiner Frist.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Auf Vorschlag des Vorsitzenden können die Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

*Zum besseren Textverständnis wird auf die weibliche Form verzichtet.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Es genügt, wenn diese Niederschrift durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer des Vorstandes unterzeichnet wird.
- (10) Zuständigkeit

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- ◆ Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung
- ◆ Einberufung der Mitgliederversammlung, mindestens einmal pro Geschäftsjahr
- ◆ Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- ◆ Aufstellung eines Haushaltsplans und einer Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichts
- ◆ Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- ◆ Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen. Die Größe der Ausschüsse sollte aus mindestens 3 Personen und höchstens aus 8 Personen bestehen.
- ◆ Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung ist allen Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zu übersenden. Als schriftliche Form gilt auch der Versand per Email. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied. Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung ihren Versammlungsleiter wählen.
- (4) Jedem Mitglied steht in der Mitgliederversammlung eine Stimme zu.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form oder per Email beim Vorstand eingereicht werden.
- (8) Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig

- ◆ Genehmigung der vom Vorstand vorgestellten Projekte für das nächste Geschäftsjahr
- ◆ Feststellung der Jahresrechnung, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
- ◆ Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages, Beschlussfassung über die Verwendung der eingegangenen oder zugesagten Spenden. Ausgenommen sind zweckgebundene Spenden und Zuwendungen
- ◆ Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- ◆ Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- ◆ Entscheidung über an die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge
- ◆ Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- ◆ Ernennung von Ehrenmitgliedern
- ◆ In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Stellungnahme der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung und eine einfache Mehrheit des Vorstandes erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung $\frac{3}{4}$ der Mitglieder und einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

§ 11 Vereinsvermögen, Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Vereinsvermögen besteht ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Spenden, öffentlichen Zuschüssen, Einnahmen aus Veranstaltungen und dem Betreiben der Mensa, sowie den Erträgen hieraus. Das Vermögen und die Erträge dürfen nur zu dem in dieser Satzung festgelegten Zweck verwendet werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
- (3) Der Vorstand hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung zu erstellen und diese der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist zuvor von zwei unabhängigen, nicht zum Vorstand zählenden Mitgliedern, zu prüfen.

Der diesbezügliche Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes zur Kenntnis zu geben. Die zwei Prüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Liquidator.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach vorheriger Begleichung etwaiger Vereinsschulden, uneingeschränkt dem Albert Einstein Gymnasium Reutlingen zu, zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Bekanntmachung

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im Reutlinger Amtsblatt.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 02. Februar 2005 beschlossen. Sie tritt am Tag ihres Beschlusses in Kraft.

Gründungsmitglieder: siehe Anlage